



| | | | |
|---------------------|--|--------------------------|---------------------------------|
| Instanz: | Schiedsstelle nach § 28 ArbEG | Quelle: | Deutsches Patent- und Markenamt |
| Datum: | 28.03.2007 | Aktenzeichen: | Arb.Erf. 22/05 |
| Dokumenttyp: | Einigungsvorschlag | Publikationsform: | Leitsätze |
| Normen: | § 12 Abs. 6 ArbEG, § 133 BGB, § 157 BGB | | |
| Stichwort: | Dauer einer Vergütungsvereinbarung bei Fehlen ausdrücklicher Regelung; Anpassungsanspruch nach § 12 Abs. 6 ArbEG | | |

Leitsätze (nicht amtlich):

1. Ist in einer Vergütungsvereinbarung über deren Dauer keine ausdrückliche Regelung getroffen worden, gilt die Vergütungsvereinbarung im Zweifel für die Gesamtdauer der Nutzungshandlungen bis zum Wegfall der Schutzrechtsposition.
2. Zwar kommen als wirtschaftliche Veränderungen für einen Anspruch auf Einwilligung in eine andere Regelung der Vergütung nach § 12 Abs. 6 Satz 1 ArbEG alle Fallsituationen in Betracht, die sich auf die Erfindung und deren wirtschaftliche Verwertung auswirken, insbesondere auf die Marktverhältnisse und die Gewinnsituation, doch müssen diese Veränderungen stets einen konkreten Bezug zu der Diensterfindung haben:
 - ein Preisverfall kommt als Grund für eine Anpassung nicht in Betracht, wenn der Arbeitgeber weder darlegt, dass die Beteiligten der Vergütungsvereinbarung von bestimmten Preisentwicklungen für erfindungsgemäß hergestellte Produkte ausgegangen sind, die sich nachträglich wesentlich geändert haben, noch vorträgt, dass der Preisverfall ganz außergewöhnlich ist;
 - der Vortrag des Arbeitgebers, die Produktionskosten hätten sich namentlich durch den Anstieg der Energiekosten und die Erhöhung von Lohn- und Gehaltskosten konstant erhöht, genügt nicht um ihm einen Anspruch auf Einwilligung in eine andere Vergütungsregelung zuzusprechen, wenn dem Anstieg der Produktionskosten ein konkreter Bezug zu der Diensterfindung fehlt;
 - der Vortrag, die Erfindung sei technisch überholt kann einen Anpassungsanspruch nicht begründen, wenn der Arbeitgeber nicht darlegt, dass die Erfindung des

Antragsstellers wertlos bzw. wesentlich entwertet wäre, sondern nach wie vor mittels der Dienstleistung produziert und unter Benutzung des erfindungsgemäßen Verfahrens nicht unerhebliche Umsätze erwirtschaftet.